

Programmreglement zum Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies (CAS) Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

vom 1. April 2023

Die Direktorin, der Direktor erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30. Oktober 2017 und die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Zertifizierung für das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) (CAS-Programm) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

§ 2

Weiterführende Erlasse

Die Direktorin, der Direktor, der Hochschule erlässt die Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsprogramme der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

Teil 2: Programmablauf

§ 3

Aufnahme

¹ Für die Aufnahme in das CAS-Programm Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) werden aufgrund der kompetenzorientierten Programmziele folgende Vorbildung und (Berufs-)Erfahrung vorausgesetzt:

- Hochschulabschluss
- 5 Jahre Berufserfahrung in einem relevanten Feld (z.B. als Führungskraft, in projektleitender Funktion, als Fachspezialistin, Fachspezialist im Bereich Human Resources oder mit Berührungspunkten

zu Arbeits- und Organisationspsychologie, Betrieblichem Gesundheitsmanagement, Unternehmenskommunikation, Human Factors, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Case Management, Public Health)

² Personen mit äquivalenter Erfahrung und Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

³ Das Aufnahmeverfahren sieht wie folgt aus:

1. Die interessierte Person reicht ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien) bei der Programmkoordinatorin ein.
2. Die Programmleitung prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem Gespräch ein.

Die Programmleitung prüft die Ausgangsqualifikation, das Potenzial zur Erreichung der Programmziele sowie die Motivation zur Weiterbildung, entscheidet über eine Aufnahme und hält die Entscheidung mit einer Begründung schriftlich fest.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

⁵ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4

Programmaufbau

¹ Das Weiterbildungsprogramm umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte.

² Der Aufbau des CAS-Programms gliedert sich in Kurse und ist in der Programmbeschreibung geregelt. Die Programmbeschreibung ist integraler Bestandteil dieses Programmreglements und legt die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung fest.

§ 5

Leistungen und Leistungsbewertung

¹ Der Kompetenzerwerb im CAS-Programm wird durch Leistungsnachweise sichergestellt. ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms bzw. des Moduls erfüllt sind. Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt. Die Art der Leistungsnachweise wird in der Programmbeschreibung festgelegt.

² Die Leistungsbewertung erfolgt mit der 6er-Skala.

³ In der 6er-Skala können für einzelne Leistungsnachweise Zehntelnoten oder Viertelnoten gesetzt werden. Für die Gesamtnote eines Programms wird auf halbe Noten gerundet. Bei mehreren Leistungsnachweisen (Teilnoten) innerhalb eines Programms wird für die Gesamtnote vom rechnerischen Mittel der Teilnoten auf halbe Noten gerundet. Als Rundungsregel gilt: Auf halbe resp. ganze Noten wird aufgerundet, wenn X.25 bzw. X.75 oder mehr erreicht wurde (z.B. von 4.25 auf 4.5). Auf

halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, wenn X.24 bzw. X.74 oder weniger erreicht wurde (z.B. von 4.74 auf 4.5).

⁴ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

⁵ Die 2er-Skala umfasst die Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

⁶ Nicht bestandene Leistungsnachweise (Note 3 oder tiefer) können in der Regel einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung werden durch die Programmleiterin, den Programmleiter festgelegt.

Ein knapp ungenügender Leistungsnachweis (Note 3.5) wird zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der überarbeitete bzw. nachbearbeitete Leistungsnachweis kann maximal mit der Note 4.0 bewertet werden.

Sämtliche Leistungsnachweise, die mit einer genügenden Note beurteilt worden sind (Note 4.0 oder höher), können weder überarbeitet noch wiederholt werden.

⁷ Wird die vorgeschriebene Präsenzplicht nicht erreicht, können nicht oder ungenügend besuchte Kurse in der Regel innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden. Die Wiederholung kann kostenpflichtig sein.

⁸ Die Teilnehmenden erhalten nach Absolvieren der Leistungsnachweise eine aktualisierte Übersicht (Leistungsausweis) der absolvierten Kurse sowie der erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Noten und erworbenen ECTS-Kreditpunkten.

⁹ Im vorliegenden CAS-Programm können keine Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen erbracht wurden, angerechnet werden.

§ 6

Durchführung

¹ Die Programmleitung ist berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist oder andere Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung aus Sicht der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW unzumutbar machen.

² Die Programmleitung entscheidet und informiert spätestens 30 Tage vor Beginn des Programms über eine allfällige Absage oder Verschiebung. Im Falle einer Absage werden bereits einbezahlte Kosten zurückerstattet. Im Falle einer Verschiebung des Programms hat die angemeldete Person das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung

schriftlich an die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW zu gelangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall ohne Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

Gebühren / Kosten

¹ Für das CAS sind Programmgebühren in Höhe von CHF 8'450.- zu entrichten.

² Die Programmgebühren werden in drei Raten in Rechnung gestellt. Weitere Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Teilnahmebedingungen.

Teil 3: Programmabschluss

§ 8

Zertifikate

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a. Die gemäss Programmbeschreibung vorgeschriebenen Leistungsnachweise wurden vollständig erbracht und mit mindestens der Note 4 bewertet.
- b. Die gemäss Programmbeschreibung vorgeschriebene Präsenzpflcht ist erfüllt.

² Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Programmleitung bewilligt werden.

³ Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat «Certificate of Advanced Studies FHNW» vergeben. Das Zertifikat wird mit einem programmspezifischen Zusatz ergänzt.

⁴ Werden Zertifikate auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin, vom Direktor entzogen werden.

Teil 4: Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung sowie Rechtspflege

§ 9

Rechte, Pflichten, vorzeitige und ausserordentliche Beendigung des Programms sowie Rechtspflege

Die Pflichten der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW, die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden, die Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden, die ausserordentliche Beendigung des Programms und die Rechtspflege (Verfügungen, Einsprache-

und Beschwerdeverfahren) richten sich nach der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS.

Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 18.3.2023

Erlassen von:

Der Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW


Prof. Dr. Tanja Manser